

RICHTLINIE
FÜR DAS
HAUS FÜR KINDER

**Friedenstraße 30-32
81671 München**

der



Gravelottestrasse 6-8, 81667 München, Tel: 089 / 45832-0, Fax - 200

Stand: März 2021



Präambel

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen (BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1).

Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. (AV BayKiBiG §1 Abs. 1)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO München-Stadt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Kindertageseinrichtungen der **AWO München-Stadt** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **AWO München-Stadt** sind Kindertageseinrichtungen eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO München-Stadt** Kindertageseinrichtungen beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis von Kindertageseinrichtungen.



Inhaltsübersicht

§1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

§ 3 Aufnahmekriterien

- (A) Für Mitarbeiter*innen der Firma
- (B) Öffentliche Plätze

§ 4 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (A) Für Mitarbeiter*innen der Firma
- (B) Für Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in München, die öffentliche Plätze belegen

§ 5 Buchungszeiten / Nutzungszeiten

§ 6 Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung

§ 7 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

§ 8 Ausschluss

§ 9 Rangstufen

§ 10 Dringlichkeitsstufen für öffentliche Plätze

§ 11 Besuchsentgeltschuldner

§ 12 Ermäßigung der Besuchsentgelte

§ 13 Elternbeitragszuschuss

§ 14 Öffnungszeiten

§ 15 Mitarbeit der Eltern

§ 16 Unfallversicherungsschutz

§ 17 Aufsichtspflicht

§ 18 Inkrafttreten



§1 Einrichtungsart und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

- (1) 1. Träger der Kinderkrippe ist die AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH.
- (2) Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.
- (3) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut.

Ein Haus für Kinder, das den Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) mit umfasst, ist ein „Haus für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis drei Jahren“.

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.

Altersgruppen des Hauses für Kinder Friedenstraße sind:

1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe)

für Kinder ab einem Alter von 6 Monaten bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;

2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten)

für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.)

- (4) In der Einrichtung werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- (5) Modellversuche können durchgeführt werden. In den Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (6) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.
- (7) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.



- (8) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Das Haus für Kinder Friedenstraße ist eine Betriebs-Kindertageseinrichtung der Firma Rohde & Schwarz. Vorrangig werden Kinder von Mitarbeiter*innen der Firma Rohde & Schwarz (im Nachfolgenden „Firma“ genannt) aufgenommen (s.g. „Belegplätze“). Kinder in diesem Sinne sind leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder der begünstigten Mitarbeiter*innen oder deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner*innen, dabei wird die Aufnahme nicht nur auf die Aufnahme der Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München beschränkt.
- (2) Kinder ab dem sechsten Lebensmonat werden in den Krippengruppen und ab dem dritten Lebensjahr in den Kindergartengruppen betreut.
- (3) Die Kinderkrippe umfasst drei Gruppen für Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren bzw. bis zur Aufnahme des Kindes in einem Kindergarten. Im Kindergarten werden Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in zwei Gruppen angeboten.
- (4) Freie Plätze können unter Einhaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung anderweitig vergeben werden. Sollten nicht alle Plätze gemäß § 2 Absatz 1 belegt werden können, werden die übrigen Plätze durch die AWO München-Stadt öffentlich an Kinder der Landeshauptstadt München vergeben. Belegplätze können für die Firma bis zu 3 Monate freigehalten werden.
- (5) Die Vergabe der öffentlichen Plätze erfolgt über das Onlineanmeldeportal der Landeshauptstadt München KitaFinder+.
- (6) Liegen in Hinblick auf die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, kommen soziale oder Härtefallregeln zum Einsatz. Bei zwei oder mehreren Anmeldungen mit vergleichbaren Vergabekriterien entscheidet das Anmeldedatum.

§ 3 Aufnahmekriterien

(C) (A) Für Mitarbeiter*innen der Firma

- (1) Grundvoraussetzung:

Ein(e) Personenberechtigte/r ist bei der Firma beschäftigt und befindet sich in einem aktiven Arbeitsverhältnis (bzw. nimmt Tätigkeit zeitnah wieder auf). Hierbei spielt die Art der Beschäftigung keine Rolle.

Bei der Vergabe von Belegplätzen für die Firma dürfen Kinder mit Wohnsitz in München und mit Wohnsitz in den umliegenden Landkreisen (Gastkinder) aufgenommen werden.

- (2) Auswahl bei gleichen Vergabekriterien:

Sind nicht genügend freie Plätze für alle Anmeldungen verfügbar, wird durch die Vergabekommission bei den Belegplätzen der Firma eine Auswahl – bezogen auf die jeweiligen



Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge – getroffen. Bei dieser Auswahl wird die Vergabekommission Anmeldungen mit den nachfolgenden Kriterien besonders berücksichtigen:

Für die Vergabe der Krippen- bzw. Kindergartenplätze im Einzelnen:

1. Anmeldungen von Kindern, die bereits in der Kinderkrippe der Firma betreut werden und in den Kindergarten wechseln, sind für freiwerdende Kindergartenplätze priorisiert zu behandeln.
2. Anmeldungen von Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
3. Anmeldung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend ist und ein Geschwisterkind schon in der Kindertageseinrichtung ist. „Alleinerziehend“ im Sinne dieser Vereinbarung ist ein(e) Personensorgeberechtigte/r, der mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt und dieses betreut und erzieht, für den Lebensunterhalt überwiegend alleine verantwortlich ist, ohne dass weitere Personen zur regelmäßigen Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen (z.B. eigene/r Partner/in).
4. Anmeldung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend nach § 3 Abschnitt A, Abs. 2 Nr. 3 ist.
5. Anmeldung von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte bei der Firma beschäftigt (vgl. § 3, Abs. 1) sind und sich bei der Firma in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinden (bzw. nimmt Tätigkeit zeitnah wieder auf) und ein Geschwisterkind schon in der Kindertageseinrichtung ist.
6. Anmeldung von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte bei der Firma beschäftigt sind und sich bei der Firma in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinden (bzw. nimmt Tätigkeit zeitnah wieder auf).
7. Anmeldung von Kindern, bei denen ein(e) Personensorgeberechtigte/r bei der Firma beschäftigt ist und sich bei der Firma in einem aktiven Arbeitsverhältnis befindet (bzw. nimmt Tätigkeit zeitnah wieder auf), der zweite Personensorgeberechtigte ebenfalls berufstätig ist (belegt durch Nachweis dessen Arbeitgebers) und ein Geschwisterkind schon in der Kindertageseinrichtung ist.
8. Anmeldung von Kindern, bei denen ein(e) Personensorgeberechtigte/r bei der Firma beschäftigt ist und sich bei der Firma in einem aktiven Arbeitsverhältnis befindet (bzw. nimmt diese Tätigkeit wieder auf) und ein Geschwisterkind bereits in der Kindertageseinrichtung ist.
9. Liegen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, wird die Dauer der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt.

Der Betriebsrat und die Personalabteilung der Firma können diese Kriterien in Abstimmung mit der Vergabekommission bei Bedarf ändern.

- (3) Neben den aufgeführten Kriterien für die Vergabe der Kinderkrippen- und Kindergartenplätze müssen bei der Auswahlentscheidung der Vergabekommission im Hinblick auf eine ausgewogene Gruppenstruktur der Kindertageseinrichtung zwingend



auch pädagogische Gesichtspunkte wie Alter und Geschlecht des jeweiligen Kindes berücksichtigt werden. Es ist vorrangig Aufgabe des Trägervertreters in der Vergabekommission, auf die hinreichende Berücksichtigung solcher pädagogischen Vergabekriterien bei der Auswahlentscheidung durch die anderen Kommissionsmitglieder zu achten.

(B) Für öffentliche Plätze

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Hauptwohnsitz in München haben (s.g. Münchner Kinder).
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zum durch das LHM, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA (im Nachfolgenden RBS-KITA) jährlich festgelegten Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt.
- (3) Maßgeblich für die Erstanmeldungen ist der Zeitraum, den das RBS-KITA zu Beginn der Phase der Erstvergabe jährlich im Voraus bestimmt. Während dieses Zeitraums werden die Kinder vorrangig behandelt, für die im Rahmen der Anmeldung die Einrichtung als bevorzugte Einrichtung gekennzeichnet wurde. Am Ende des o. g. Zeitraums bleibt die Priorisierung als bevorzugte Einrichtung grundsätzlich wirksam. Sie gibt aber nur noch bei sonst gleicher Dringlichkeit innerhalb der Dringlichkeitsstufe den Vorrang.
- (4) Eine spätere Anmeldung ist möglich. Das Kind wird entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldequeue für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.
- (5) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen (vergl. § 9), innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen (vergl. § 10).
- (6) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt.
- (7) Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen und Bestätigungen übermittelt.
- (8) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder



nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen **integrative Platzkontingente** zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5.2, Spiegelstrich 4 oder 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

- (9) Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Belegung zu achten.
- (10) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung nur für einige Tage in der Woche oder wenige Wochen, ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (2) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.
- (3) Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellt Anmeldeverfahren, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.
- (4) Die Platzvergabe der Belegplätze erfolgt in Abstimmung mit der Firma.
- (5) Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt und werden in die Einrichtung eingeladen, um einen Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitlich geeignet ist.
- (7) Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertageseinrichtung bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

(A) Für Mitarbeiter*innen der Firma

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt laufend, jeweils für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr. Der genaue Anmeldezeitraum wird den Mitarbeitern der Firma jedes Jahr rechtzeitig bekannt gegeben. Jedes Kind muss von den



Personensorgeberechtigten spätestens bis zum jeweiligen Einschreibetermin schriftlich bei der Personalbetreuung der Firma für die Kindertageseinrichtung angemeldet werden. Detaillierte Anmeldeinformationen werden durch die Firma zur Verfügung gestellt. Nach dem Anmeldezeitraum eingehende Anmeldungen können - sofern nicht ausreichend freie Plätze vorhanden sind - für das einschlägige Kindertageseinrichtungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sowie ihre Anschrift und Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, bekannt zu geben. Alle Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen insbesondere beim Wechsel des Wohnortes (unter Vorlage der Meldebescheinigung), um öffentliche Zuschüsse sicher zu stellen.
- (3) §4 Punkt A, Abs. 1 gilt so lange, bis für die Belegplatzvergabe für die Firma ein Anmeldeverfahren über den KitaFinder+ zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Eintrittsdatum für die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig der 1. eines Kalendermonats. In Ausnahmefällen ist auch ein Eintritt während eines laufenden Monats möglich. In diesem Fall muss für den laufenden Eintrittsmonat die volle Monatsgebühr entrichtet werden.
- (5) Krippenkinder werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz übernommen. Die Übernahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste für eventuell freiwerdende Plätze eingetragen. Das Nachrücken erfolgt entsprechend den Vergabekriterien. Die Vormerkliste gilt nur für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr. Für das darauffolgende Kindertageseinrichtungsjahr muss ein im betreffenden Kindertageseinrichtungsjahr nicht aufgenommenes Kind neu angemeldet werden.

(B) Für öffentliche Plätze

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtungsleitung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.



- (3) Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellt Anmeldeverfahren, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.
- (4) Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeleiste dieser Einrichtung geführt.
- (5) Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme alle andere Anmeldungen, unabhängig vom Träger.
- (6) Diese Bestätigung der Platzannahme gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeleiste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.
- (7) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.
- (8) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

§ 5 Buchungszeiten / Nutzungszeiten

- (1) Die tägliche Besuchszeit in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der Buchungszeit. Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.
- (2) Die Buchungszeit wird bei der Anmeldung des Kindes in Form der Buchungsvereinbarung, als Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.



In der Kinderkrippe und im Kindergarten sind folgende Buchungsschritte möglich:

- mehr als 4 bis 5 Stunden
- mehr als 5 bis 6 Stunden
- mehr als 6 bis 7 Stunden
- mehr als 7 bis 8 Stunden
- mehr als 8 bis 9 Stunden
- mehr als 9 bis 10 Stunden

Eine pädagogische Kernzeit kann auf maximal vier Stunden täglich festgelegt werden. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht. Ein Bringen und Abholen ist in dieser Zeit nicht möglich.

- (3) Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur 4 Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.
- (4) Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist nicht möglich.
- (5) Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.
- (6) Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.
- (7) Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/ oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungs- und Buchungszeiten sind einzuhalten.
- (8) Die Buchungszeit kann von den Personensorgeberechtigten, einmal pro Jahr ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende, geändert werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung obliegt der Einrichtungsleitung. Es muss eine neue Buchungsvereinbarung ausgefüllt werden.

§ 6 Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung, durch Ausschluss, durch Erreichen der Altersgrenze oder bei Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen.
Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden.



- (2) Die Abmeldung eines Kindes (Kündigung) seitens der Personensorgeberechtigten ist schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende zu erfolgen. Diese Frist gilt auch für Abmeldungen vor dem ersten Betreuungstag. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (3) Der Träger behält sich das Recht vor, mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist im Betreuungsvertrag festgehalten.
- (4) Eine Kündigung mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats Juli ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma beschäftigten Personensorgeberechtigten endet der Betreuungsvertrag des Kindes spätestens zum 31.08. des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres.
- (6) Ein Kind scheidet automatisch aus dem Kindergarten zum 31. August vor dem Schuleintritt aus, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.
- (7) Ein Kind scheidet automatisch am 31. August, der auf den dritten Geburtstag folgt, aus der Kinderkrippe aus. Liegt der dritte Geburtstag im September, muss das Kind die Kinderkrippe bis Ende September verlassen. Liegt der dritte Geburtstag im Oktober oder später, kann das Kind noch bis zum Ende des auf den dritten Geburtstag folgenden August in der Kinderkrippe bleiben.

§ 7 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

- (1) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich am Tag der Erkrankung bis spätestens 09:00 Uhr zu melden.
Leidet das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (gemäß Infektionsschutzgesetz) das Haus für Kinder wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Haus für Kinder nicht betreten.
- (4) In der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente und homöopathische Mittel verabreicht.



§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- (1) das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
- (2) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
- (3) das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
- (4) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
- (5) das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- (6) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (7) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) die Einrichtung nicht besuchen darf.

Der Ausschluss nach Abs. 1 bis 7 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Abs. 7 kann auch mündlich angedroht werden. Der Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt. Bei Belegplätzen ist die Firma im Vorfeld zu informieren und wird in die Entscheidung einbezogen.

Der vorübergehende Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Die Kündigung hat nach Bestimmungen des Betreuungsvertrages zu erfolgen.

§ 9 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

1. Rangstufe 1:

Kinder, die in der Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln;

2. Rangstufe 2:



Die Plätze werden vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von acht Wochen nach erstmaligem Eintritt in die Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

3. Rangstufe 3:

Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Alters- oder Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 1. September zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden für Kindergartenplätze/Altersbereich drei bis sechs Jahre der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

4. Rangstufe 4:

Darüber hinaus verfügbare Plätze können im Einzelfall nach Genehmigung durch das RBS-KITA durch jüngere oder ältere Kinder belegt werden.

§ 10 Dringlichkeitsstufen für öffentliche Plätze

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personenberechtigten. Wenn bei mehreren Personenberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben diejenigen Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgewwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.

Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

1. Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeit A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalisierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den von der Kindertageseinrichtung festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist bei zwei Personenberechtigten die/der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d. h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden) zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für



jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr) regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierte Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstage von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y%, Anteil Nachmittag z%):

Wenn Auswahl vormittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl nachmittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert}$

2. Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an.

Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

3. Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht. Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Stichtag nach § 3 Absatz 1, bei späterer Anmeldung nach dem Stichtag der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend.

§ 11 Besuchsentgeltschuldner

- (1) Schuldner des Besuchsentgelts und des Verpflegungsentgelts sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Die Höhe der Besuchsentgelte richtet sich nach der Zeit, in der die einzelnen Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden (Nutzungszeit). Die Besuchsentgelte sind in Abhängigkeit von der vereinbarten Nutzungszeit entsprechend der sich daraus ergebenden Buchungszeit gestaffelt.



- (3) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung, ist der jeweils geltende Satz je nach Buchungszeit, gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Es gelten Besuchsentgelte für Münchner Kinder und für Gastkinder.
- (4) Das Besuchsentgelt entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Bei Kündigung vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn wird eine Verwaltungspauschale zur Zahlung an den Träger in Höhe von 250 Euro fällig.
- (6) Zusätzlich zu den Besuchsentgelten ist für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Verpflegungsgeld wird pauschal pro Monat gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Eine Abbestellung einzelner Essenstage ist nicht möglich.
- (7) Das Besuchsentgelt wird jeweils am 01. eines Besuchsmonats und das Verpflegungsgeld jeweils im Nachhinein, und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.
- (8) Individuelles Verpflegungsmaterial (Windeln, Babynahrung, Creme etc.) ist in dem Besuchsentgelt nicht enthalten.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der AWO München-Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 12 Ermäßigung der Besuchsentgelte

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Ermäßigung der Besuchsentgelte für Münchner Kinder. Die Gastkinder erhalten gemäß der Entgeltordnung keine Ermäßigung.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder einer Geschwisterermäßigung aus dem Förderprogramm Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München. Diese ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen des Förderprogramms Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München.
- (3) Mit der Beantragung der einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder der Geschwisterermäßigung erklären die Personensorgeberechtigten, die Differenzförderungsrichtlinie (DiRi) zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Besuchsentgelte in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen, u.a. die Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten betreffend, einverstanden zu sein. Diese ist im Internet unter: www.muenchen.de/foerderformel veröffentlicht.



§ 13 Elternbeitragszuschuss

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 14 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippe und Kindergarten sind grundsätzlich von 7:30 bis 17:30 Uhr. Sollte freitags der Betreuungsbedarf von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht bis 17:30 Uhr gegeben sein, kann die Öffnungszeit entsprechend angepasst werden. Die genaue Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird im Einvernehmen mit der Firma vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Wechsel von einer Gruppe in eine andere ist in der Regel nicht möglich.
- (3) Grundsätzlich ist die Kindertageseinrichtung an mindestens 2 zusammenhängenden Wochen in den Ferien (idealerweise in den Sommerferien), maximal 21 Tage im Jahr geschlossen. Die Einrichtung kann für max. drei Klausurtage geschlossen werden. In Absprache mit der Firma und mit dem Elternbeirat der Einrichtung sind weitere Schließungen bis zu drei Ferien-/Fenstertage z.B. an Fenstertagen, Fortbildungstagen oder zum Betriebsausflug möglich.
- (4) Kindertageseinrichtungen sind an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember geschlossen; am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen um 12:00 Uhr.
- (5) Das Haus für Kinder kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen



Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 15 Mitarbeit der Eltern

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab (Art. 14 Abs.1 BayKiBiG).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x im Kindertageseinrichtungsjahr statt. Die Leitung hält in der Regel wöchentlich Sprechstunden gemäß Aushang und nach Vereinbarung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, fördert (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).
- (4) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder besteht während des Besuches von Tageseinrichtungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Aufsichtspflicht

- (1) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.
- (2) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ohne Beteiligung der Eltern die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (3) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.



§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Erstfassung vom 01.09.2020. Diese Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft.

München, 09.03.2021

Julia Sterzer

Geschäftsführung
AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH

